

(4) Mit der Anmeldung ist eine Versicherung an Eides Statt über die Urheberschaft und das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 abzugeben, sowie im Falle der Rechtsnachfolge der Nachweis über die Vorgänge, die zur Rechtsnachfolge geführt haben, zu erbringen.

§ 5

Wenn der Anmelder für den gleichen Gegenstand ein Patent nachsucht, kann er beantragen, daß die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister erst vor genommen wird, wenn die Patentanmeldung erledigt ist.

§ 6

Eintragung

(1) Entspricht die Anmeldung den Erfordernissen des § 4 und liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 vor, so verfügt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister,

(2) Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 26) sowie den Tag der Anmeldung angeben,

(3) Die Eintragung ist im Gebrauchsmusterteil des Mitteilungsblattes des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen einmal zu veröffentlichen.

(4) Über die erfolgte Eintragung erteilt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Anmelder eine Bestätigung.

(5) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen vermerkt im Register Änderungen in der Person des Inhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen werden. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der bisherige Inhaber oder sein bisheriger Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(6) Die Einsicht in das Register sowie in die Eintragungunterlagen steht jedermann frei,

Wirkung der Eintragung

§ 7

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervor gebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen sowie anderen Personen die gewerbsmäßige Benutzung zu gestatten, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 11 zutrifft,

§ 8

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist, oder ein Schutz wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1 nicht eintreten kann.

(2) Ist der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen, so treten die Rechtsfolgen der Eintragung gegenüber dem Verletzten nicht ein,

(3) Soweit ein Patent in ein früher angemeldetes Gebrauchsmuster eingreift, darf das Recht aus dem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Gebrauchsmusters nicht,

§ 9

Mitbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung des Gebrauchsmusters tritt gegen den nicht ein, der am Tage der Anmeldung die Erfindung in der Deutschen Demokratischen Republik bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Anstalten getroffen hat (Mitbenutzer). Der Mitbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes zu benutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(2) Hat der Inhaber des Gebrauchsmusters oder sein Rechts Vorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall des Gebrauchsmusterschutzes Vorbehalten, so kann sich derjenige, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Abs. 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(3) Hat die Mitbenutzung in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb stattgefunden, so hat die gesamte volkseigene Wirtschaft das Recht der Mitbenutzung.

(4) Steht dem Anmelder ein Prioritätsschutz nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder ein Ausstellungsschutz zu, so ist an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene Anmeldung oder der Beginn der Schausstellung der Erfindung maßgebend. Der Ausstellungsschutz gilt jedoch nicht für Angehörige eines Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt,

§ 10

Einschränkung des Rechts aus dem Gebrauchsmuster

Liegt eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Benutzung einer durch ein Gebrauchsmuster geschützten Erfindung vor, so kann, falls eine Einigung mit dem Inhaber über die Benutzung der Erfindung nicht möglich ist, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einem Dritten die Erlaubnis zur Benutzung oder zur ausschließlichen Benutzung dieses Gebrauchsmusters auf Antrag eines Ministeriums oder Staatssekretariats gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung übertragen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das nach § 25 zuständige Gericht. Ist die Nutzungserlaubnis einem volkseigenen Betrieb erteilt, so bemißt sich die Vergütung nach § 13 Abs. 3[^]

Nutzungsrecht der volkseigenen Wirtschaft

§ 11

(1) Ist eine Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden, so hat der Erfinder als Inhaber oder sein Rechtsnachfolger die gewerbsmäßige Benutzung des Gebrauchsmusters gegen eine Vergütung entsprechend § 13 Abs. 3 jedem zu gestatten, der die Erlaubnis hierzu von dem Betrieb bzw. von der Stelle erhält, welche die Unterstützung gewährt hat; die gewerbsmäßige Benutzung durch den Erfinder ist ebenfalls an eine Erlaubnis gebunden.

(2) Volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe bedürfen der Nutzungserlaubnis nicht, wenn das Gebrauchsmuster in den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch übernommen worden ist und die Benutzung der für den Erfahrungsaustausch zuständigen Stelle ordnungsgemäß gemeldet ist;

(3) Wird einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb die Nutzungserlaubnis von einem anderen